*Anlage Nr.1*

 *zur Versteigerungsordnung der 27. Versteigerung*

 *des Wertholzes/Sonderholzes auf dem Gebiet der*

 *Regionalen Forstdirektion Poznań in 2018*

**KAUFVERTRAG**

**Nr. …………**

geschlossen am ………………………. in ……………………….

zwischen der Firma Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe,

nachfolgend „Verkäufer” genannt

vertreten durch den Direktor der Regionalen Forstdirektion Poznań Herrn Tomasz Markiewicz – handelnd im Namen und im Auftrag des Oberförsters der Oberförsterei – laut Anlage

und

…………………………………………………………………………………………………..

mit dem Sitz in ……………….., eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in ……………………, Abteilung des Wirtschaftsgerichts, unter Nummer ……………………,

NIP…………………. REGON ……………………………

nachfolgend „Käufer” genannt, vertreten durch

1. …………………………………………………

2. …………………………………………………

nachfolgend „Vertragsparteien” genannt.

§ 1

[Der Abschluß und die Gestaltung des Vertrages]

1. Der Vertrag (nachfolgend „Vertrag” genannt) wird in Verbindung mit der Bezeichnung der künftigen Käufer des Sonderholzes geschlossen. Grundlage dafür bildet die Verordnung Nr.46 vom 24. Oktober 2016 über den durch die Firma Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe – ZM.800.2.2016 geführten Holzverkauf.
2. Die mit dem Vertrag in Verbindung stehenden Aktivitäten werden durch die im Namen der Organisationseinheiten des Verkäufers handelnden Personen erfüllt.
3. VAT-Rechnungen, Lastennoten, Lagergebühren und Vertragsstrafen werden vor Organisationseinheiten der Staatswälder ausgestellt.
4. Die Abnahme des Holzes erfolgt in dem Oberförstereien: Krotoszyn und Pniewy.

§ 2

[Der Vertragsgegenstand}

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übertragung des Holzeigentums an den Käufer und ihm das Holz nach Förstereien und in Losen (Los-nr.), in den in der Anlage Nr.1 genannten Mengen von …. m3 und zu den dort genannten Preisen im Gesamtwert von ……………….. PLN (ohne die Mehrwertsteuer) zu übertragen und der Käufer verpflichtet sich, das obengenannte Holz bis zum 17. Februar 2018 unter Vorbehalt des § 3 Ziff. 4 abzuholen und dem Verkäufer den Kaufpreis für jede abgeholte Holzmenge zu bezahlen
2. Der im Abs.1 genannte Holzverkauf erfolgt in der Zeit 19.01.2018 – 17.02.2018.
3. Der Verkäufer stellt das Holz auf der Basis EXW (Ex Works) Incoterms 2010 auf dem Ausstellungsplatz dem Käufer zur Verfügung.

§ 3

[Vertragsstrafe]

1. Der Verzicht auf Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. die Nichterfüllung der Vertragsbedingungen im vollen oder nur teilweisen Ausmaß hat den Ausschluß von der Teilnahme an drei nachfolgenden Versteigerungen auf dem Gebiet der Regionalen Forstdirektion Poznań zur Folge.
2. Ist der ganze Kaufpreis bis zum 17. Februar 2018 nicht bezahlt worden, so ist der Vertrag durch Schuld des Käufers als gebrochen zu verstehen. Nach diesem Datum steht dem Käufer kein Recht mehr zu, auf die von ihm nicht bezahlte Ware Anspruch zu machen. Dieses wird dem Käufer schriftlich bestätigt
3. In der zu 1 und 2 genannten Lage wird das Holz auf dem Ergänzungsmarkt (e-drewno) zum Verkauf angeboten. Der Unterschied zwischen dem Versteigerungspreis und dem für den verkauften Los erzielten Preis geht zu Lasten des Käufers.
4. Die Abnahmefrist des gekauften Holzes ist der 17. Februar 2018. Nach dieser Frist übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die nicht abgeholte Ware. Die endgültige Abnahmefrist kann mit dem Käufer einzeln vereinbart werden, doch nicht später als am 05. März 2018. Nach dieser Frist wird eine Lagergebühr in Höhe von 1,0% für jeden angefangenen Lagerungstag berechnet. Die Vertragsstrafe ist an den Holzeigentümer zu bezahlen.

§ 4

[Holzabholung]

1. Die Holzbeladung und Holztrasporte erfolgen auf Risiko und Kosten des Käufers.
2. Die Holzauslieferung erfolgt „vor Ort” zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Abnehmer von Holzübernahmeunterlagen. Die im Namen des Käufers das Holz abnehmende Person hat eine diesbezügliche Vollmacht vorzulegen.
3. Die Holzstrassentransporte erfolgen in der Übereinstimmung mit der Verordnung des Umwelt- und Wirtschaftsministers vom 02. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichtmasse für eine bestimmte Holzart.
4. Der Käufer sichert zu, daß das diesbezügliche zulässige Gesamtgewicht der das Holz transportierenden Fahrzeuge die Bedingungen des Gesetzes vom 20. Juni 1997 – Strassenverkehrsgesetzbuch – des Gesetzes vom 06. September 2001 über Strassen- transporte, des Gesetzes vom 21. März 1985 über die öffentlichen Strassen und die Erfüllungsakten zu den obengenannten Gesetzen sowie die Vorschriften über den Verkehr von Sonderfahrzeugen nicht verletzt.
5. Der Käufer hat bei der Organisation der Holztransporte auf die Vorschriften des Abs.4 Rücksicht zu nehmen. Es darf keine Gefahr für den öffentlichen Strassenverkehr wegen der *Überladung der Fahrzeuge* bzw. *der Überschreitung der Gesamtachslast* entstehen.
6. Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß sich der Holzverkäufer weder mit den Holztransporten noch Transportorganisation, Beladung bzw. Entgegennahme der Ware, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über den Strassenverkehr beschäftigen wird. Diese Aktivitäten übernimmt ausschließlich der Käufer selbst oder eine von ihm dazu bestellte Person oder Einheit.

§ 5

[Zahlungsbedingungen]

1. Die vereinbarten Verkaufspreise sind Netto-Preise (ohne die Mehrwertsteuer). Den Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.
2. Die den Verkäufer vertretenden Einheiten stellen eine gesetzliche VAT-Rechnung aus. Die VAT-Rechnung wird aufgrund einer Holzauslieferungsbestätigung (Ausfuhr- bzw. Übernahmebestätigung) unter Angabe der Vertragsnummer ausgestellt. Die Rechnung wird die 1,0 m3 Preise enthalten.
3. Der Käufer bezahlt den Kaufpreis – zuzüglich der Mehrwertsteuer [VAT] – innerhalb von 21 Tagen ab dem 19. Januar 2018. Der Kaufpreis wird an das Bankkonto des Verkäufers gemäß der beigelegten Rechnung überwiesen.
4. Wird der Kaufpreis an das Konto des Verkäufers überwiesen so ist als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Kaufpreises an das Konto der die Rechnung auszustellenden Einheit verstehen.
5. Die Voraus- bzw. Bezahlung des Kaufpreises kann auch am Schalter des Verkäufers in Bargeld erfolgen. Bedingung hierfür ist es, daß der absolute Gesamtwert der Bareinzahlung den Betrag von 15.000,00 PLN (fünfzehntausend PLN) nicht übersteigt. Darüber entscheiden die Vorschriften des Art.22 des Gesetzes vom 02. Juli 2004 über die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit.
6. Der Käufer ist der aktive Mehrwertsteuerzahler. Die Organisationseinheiten des Verkäufers sind separate Mehrwertsteuerzahler.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges (der Nichterfüllung der Bedingungen des Abs.3) stehen dem Verkäufer gesetzliche Verzugszinsen zu. Darüber entscheidet der Wortlaut des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften.
8. Werden die im Abs.5 genannten Forderungen mit Verspätung entrichtet, so ist der Käufer verpflichtet, als Ersatzvergütung für benötigte Auslagen den Betrag von 40,0 € in Umrechnung in die PLN zum NBP- Durchschnittstageskurs vom letzten Tag des Monats vor dem Monat der Fälligkeit der Forderung ohne die Aufforderung dem Verkäufer zu erlegen. Die Grundlage hierfür bildet der Art.10 des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr.
9. Sind die Vertragsparteien über die Zahlung über die 30 Tage hinaus einig, so stehen dem Verkäufer ab 31. Tag bis zum Tage der vollständigen Bezahlung die Verzugszinsen zu. Die Frist darf aber über den Fälligkeitstag der Forderung nicht hinausgehen. Nach dem Fälligkeitstag werden dem Verkäufer die im Abs.5 genannten Verzugszinsen zustehen.
10. Ohne Rücksicht auf die Zahlungsfristen findet bei den innerhalb von 14 Tagen ab dem 19. Januar 2018 zu erfolgenden Voraus- bzw. endgültigen Zahlungen ein 1,0%-Skonto Anwendung.
11. Der Zahlungsverzug vonseiten des Käufers berechtigt den Verkäufer, sich von der Erfüllung der restlichen Holzauslieferungsbedingungen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises gemäß Art.552 BGB zu enthalten.
12. Im Rahmen des EG-Warenverkehrs verpflichtet sich der Käufer nach Maßgabe der Vorschrift des Art.13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer, eine schriftliche Bescheinigung über die Anlieferung des Holzes auf den Lagerplatz in einem anderen EU-Staat innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des Monats, in dem die Holzlieferung stattfand, dem Verkäufer vorzulegen.

§ 6

[Die dem Verkäufer zustehenden Sicherheitsleistungen]

1. Zur Absicherung der dem Käufer in Verbindung mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zustehenden Forderungen verpflichtet sich der Käufer, die folgenden im polnischen Recht vorgesehenen und durch den Verkäufer akzeptierten Sicherheitsleistungen zu bestellen:
* Eine Bank- bzw. Versicherungsgarantie
* Eine Versicherung (auf Kosten des Käufers)
* Einen vollen Factoring (auf Kosten des Käufers)
* Die Abtretung der Rechte auf die Geldanlage in der Bank
* Eine Geldkaution
* Sonstige durch den Verkäufer akzeptierte Absicherungsformen
1. Läuft die Absicherung der Vertragserfüllung zu Ende bzw. bei der Ungültigkeit der geleisteten Sicherheit, erfolgt die Auslieferung des eingekauften Holzes nur nach Eingang der diesbezüglichen Vorauszahlung, es sei denn, daß der Käufer die Sicherheitsmaßnahmen erneut bzw. die Sicherheitsleistung erhöht hat.
2. Bei Mangel der Sicherheit wird das gekaufte Holz nur gegen eine durch den Käufer zu leistende Vorauszahlung zur Verfügung gestellt.

§ 7

[Beanstandungen]

Der Holzverkäufer nimmt an, daß das zum Verkauf angebotene Sonderholz von dem Käufer gesehen und nach der Menge und Qualität akzeptiert worden war. Die danachfolgenden Mengen- und Qualitätsansprüche werden nicht berücksichtigt. Die Gewährhaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 8

[Verschwiegenheitspflicht]

In allen den Vertrag und die Nebenvereinbarungen betreffenden Angelegenheiten zB. Die Menge des verkauften Holzes, Kaufpreise und den Gesamtwert des Geschäfts haben die Vertragsprateien Verschwiegenheit zu wahren

§ 9

[Schlußbestimmungen]

1. Das für den vorliegenden Vertrag zustehende Recht ist das polnische Recht. In den in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige Vorschriften des zwingenden Rechts Anwendung.
2. Sämtliche mit der Erfüllung von Vertragsbedingungen verbundene Streitigkeiten werden von den Parteien gütlich beglichen. Andernfalls ist für die Entscheidung das zuständige Amtsgericht auf dem Gebiet der Republik Polen ausschließlich zuständig.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar des Vertrages.

Der Abschluß des Vertrages wird von den unten gezeichneten Parteien schriftlich bestätigt.

 **DER VERKÄUFER DER KÄUFER**

………………………….. ………………………….

 *(Unterschrift) (Unterschrift)*

…………………………… …………………………..

 Ort und Datum Ort und Datum

**Ich erteile meine frist- und bedingungslose Zustimmung zur Verwendung von dem Verkäufer von elektronischen Rechnungen und bitte um Informationen über die ausgestellte Rechnung unter Angabe der Internet-Anschrift unter welcher die Rechnung zu finden sei an die folgende E-Post:**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

 **E-Post**

**Ich verpflichte mich, über jegliche Änderung meiner E-Post den Verkäufer zu informieren:**

**DER VERKÄUFER: Datum:**

**Erklärung**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Belehrung: Die Abgabe der obigen Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluß auf den

 Anschluß und die Erfüllung des Vertrages. Wird keine Zustimmung hierzu ge-

 geben, werden Rechnungen in der Papierform ausgestellt und per Post an den

 Empfänger übersandt. Dem Käufer steht das Recht zu, die abgegebene Erklä-

 rung in der Schriftform zurückzuziehen.

DIE ANLAGEN, DIE EIN INTEGRIERTER BESTANDTEIL DES VERTRAGES SIND:

1. Anlage Nr.1: Ein ausführlicher Los- und Preisverzeichnis nach einzelnen

 Oberförstereien